

Wasserbeschaffungsverband Ettenhausen

Gebührenordnung

Die Gebührenordnung regelt die vom Wasserabnehmer zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, die Höhe der Beiträge und Gebühren werden auf Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt und gelten bis auf Widerruf bzw. Neufestsetzung.

Die Änderung der Gebührenordnung wird im Amtsblatt der Gemeinde Schleching bekannt gegeben.

Die Gebühren können durch den Beschluss der Verbandsversammlung jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben und sind von dem Beschlusszeitpunkt der Verbandsversammlung rechtskräftig. (entsprechend § 15 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung)

Gebühren:

1.) Anschlusskosten	3,60 € / m ³ umbauter Raum lt. Baubeschreibung
2.) Bauwasser	51,- € pauschal bis 600 m ³ umbauter Raum 10,- € je weitere 100 m ³ umbauter Raum
3.) Zählergebühr	10,- € / Jahr
4.) Wassergebühren bei einem Verbrauch bis 200 m ³ /Jahr Bereitstellungsgebühr	51,- € / Wohneinheit / Nutzungseinheit darin enthalten sind 200 m ³ Trinkwasser
bei einem Verbrauch von mehr als 200 m ³ /Jahr Bereitstellungsgebühr	51,- € / Wohneinheit / Nutzungseinheit für jeden weiteren m ³ über 200m ³ / Jahr 0,26 € / m ³
5.) Zahlungsziel	innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungstellung
6.) Widerspruch	innerhalb eines Monats (s. Rechtsbehelfsbelehrung)
7.) Mahngebühr	5,- €
8.) Verzugszinsen	1% pro Monat vom Rechnungsbetrag, nach Ablauf der Zahlungsfrist, je angefangenen Monat

Stand der Gebührenordnung:

Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2012

Wasserbeschaffungsverband Ettenhausen
gez. Schwaiger Martin
Verbandsvorsteher